

8. Oktober 1940.

539/40

Herrn

Rechtsanwalt Dr. E. Schmidt

Leipzig C.1
Brühl 4

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ihrer Auffassung von dem Ergebnis unserer Besprechung vom 19. September d.J. vermag ich nicht beizupflichten.

Zunächst muß ich mich daran halten, daß der Hendel-Verlag Sie in seinem Schreiben vom 10. September d.J. nicht zum Abschluß bevollmächtigt hat, sondern zu Vorverhandlungen, während der entscheidende Abschluß nach der Zusage dieses Briefes zwischen Herrn Hendel und dem Ab-

- 3 -

lung dienen sollen. Es erscheint mir notwendig, das grundsätzliche Verhältnis beider Vertragsparteien, über das in den vorausgegangenen Verhandlungen viel gesagt und geschrieben, manches aber vielleicht auch nur angedeutet oder auch gar nicht ausgesprochen worden ist, eindeutig festzustellen. Das geschieht wohl am besten in einem Vorspruch zum Verträge, für den ich folgende Fassung in Vorschlag bringe:

„Der F.W. Hendel Verlag, dessen gesamte Verlagsarbeit darauf gerichtet ist, selteneres gemeinfreies Schrifttum in Liebhaber- ausgaben weitesten Kreisen zugänglich zu machen, hat im Rahmen dieses Programms die Herausgabe des Sammelwerkes „Denkwürder der germanischen Frühzeit und des deutschen Mittelalters“ angekündigt. In diesem Sammelwerk sollen Quellen zur älteren deutschen Geschichtskunde in Urtext und in der Übersetzung zusammengestellt werden. Die Urtexte sollen bereits vorhandenen Quellenwerken, insbesondere den Monumenta Germaniae historica entnommen werden. Sie sind nach Ansicht des Verlages, der sich dabei auf Rechtsgutachten von Spezialisten stützt, saubere und besonders gemeinfrei. In gewissem Umfange sollen auch gemeinfreie Übersetzungen übernommen werden, soweit sie brauchbar erscheinen.“

Der Präsident des Reichsinstitutes für ältere deutsche Geschichtskunde hat dem Verlag gegenüber geltend gemacht, dass die geplante Ausgabe der „Denkwürder“ die Belange des Reichsinstitutes als des Trägers der Monumenta Germaniae historica in sehr hohem Maße berühre. Seiner Meinung nach ist die Autorisation der „Denkwürder“ durch das Reichsinstitut, insbesondere die Genehmigung zur Benutzung von Texten und Übersetzungen

7. Oktober 1940.

am Sonntag gegen
ich nicht in der
ein solcher Brief
am Abend geschrieben
6 Uhr ausgenommen
früh an den Hendel
müssen Sie mein
ich folgendes

umigung durch das
ich Herrn Hendel
ge Abschrift des
s jetzt nur wie-
allerdings in
ungen an Hendel zu
mögen Wege zum
keit ist nach
bskribenten muß
ad das, und zwar
Kann und darf
indung mit dem
eidler“, so
g einiges anzu-
eilen doch das
eben habe. Augen-
s doch dringend
itern gehen, die
Boden gestampft.
n Auftrag dazu
mens nicht gesi-
enn nicht endlich

möglichst umge-
en wenigstens mit
verankommen kann.
ung eine Ankündigung
ahme verlegt, so
zu genehmigen und
titut und Sie und
aus amtlich keine
te der neuen Serie
st recht nicht auf
inzelhefte (was
ternehmen ruinieren
die ein neuer
bereite vorliegen
tionen und der Um-
ten liegen, einen
der zum mindesten
se würden Sie